

§1 Vertragsbedingungen

- (1) Für Angebote, Verträge und für Lieferungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, auch wenn sie dem Besteller bei späteren Abschlüssen nicht ausdrücklich mitgeteilt werden. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
- (2) Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden für den Lieferer weder ganz noch teilweise Inhalt eines Vertrages, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§2 Preisvorbehalt

Tritt während der Lieferfrist eine Preisänderung, z. B. in Folge von Material Verteuerungen, ist der Lieferer in Erfüllung des Vertrages berechtigt, einen der Kostenentwicklung entsprechenden Preisaufschlag zu berechnen.

§3 Lieferzeiten

- (1) Lieferzeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben und nach Möglichkeit eingehalten, sofern bei Auftragserteilung alle technischen und oder organisatorischen Einzelheiten von Auftragsinhalt und -umfang verbindlich festliegen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang sämtlicher, vom Besteller beizustellender Unterlagen, abzugebender Erklärungen und bei Nichteinhaltung etwaiger anderer Verpflichtungen des Bestellers verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Diese Regelung gilt für eine Installationsfrist entsprechend; diese beginnt jedoch frühestens zu laufen, wenn vom Besteller beizustellende bzw. zu installierende Geräte mangelfrei vorhanden bzw. ordnungsgemäß installiert sind und wenn die grundsätzlich vom Besteller auf eigene Kosten zu schaffenden sonstigen Installationsvoraussetzungen mangelfrei gegeben sind.
- (2) Wird unter diesen Voraussetzungen eine Lieferfrist vereinbart und seitens des Lieferers nicht eingehalten, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag erst zu, wenn eine von ihm mittels eingeschriebenen Briefes gestellte angemessene Nachfrist vom Lieferer nicht eingehalten wird. Als angemessen gilt eine Nachfrist von vier Wochen, beginnend mit dem Ablauf der vereinbarten Lieferfrist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es fällt dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Folgeschäden.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer, unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, ihm die Leistung aber gleichwohl unmöglich machen - hierzu gehören z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Rohstoff-Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. - berechtigen den Lieferer - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen -, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch, wenn die Verzögerung bei Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintritt. Der Lieferer verpflichtet sich, seine Vorlieferanten sorgfältig auszuwählen. Im Falle der Verzögerung wird der Lieferer Beginn und Ende der zugrundeliegenden Ereignisse dem Besteller mitteilen. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach nachfolgender, angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. Die Rücksendung von Ware ist nur mit ausdrücklichem vorherigen Einverständnis des Lieferanten zulässig.

§4 Mängelrügen und Gewährleistung

(1) Der Lieferer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Datum des Gefahrenübergangs. Der Lieferer leistet Gewähr für bestimmte Eigenschaften nur dann, wenn dies ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vermerkt ist. Katalogbeschreibungen sowie öffentliche Äußerungen des Herstellers gelten nur dann vom Lieferer als zugesichert, wenn diese von ihm ausdrücklich bestätigt werden, bzw. der Lieferer sie hätte kennen müssen.

Für gebrauchte Geräte beträgt die Gewährleistungspflicht ein Jahr, gerechnet vom Datum des Gefahrübergangs.

(2) Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung oder äußerlich erkennbarer Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Gefahrübergang der Ware schriftlich dem Lieferer bekanntzugeben. Vorborgene Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Lieferer gegenüber schriftlich zu rügen. Bei mangelhafter Ware kann der Besteller wählen zwischen Nachbesserung, also Reparatur, oder Ersatzlieferung, es sei denn, dies ist dem Lieferer unmöglich oder unzumutbar. Wenn also die gewählte Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, kann sie der Lieferer verweigern. Außerdem ist dem Lieferer zur Nachbesserung ein angemessener Zeitraum und Gelegenheit einzuräumen. Erst wenn die Nachbesserung nach Fristsetzung zweimal fehl schlägt, kann der Besteller Preisnachlass (Minderung) verlangen oder vom Kauf zurücktreten (Wandlung). Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Produktes, kann der Besteller allerdings nicht verlangen, wenn der Fehler nur geringfügig ist. Erhält der Besteller im Zuge der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache oder tritt er vom Vertrag zurück, muss er bei Rückgabe der mangelhaften Sache dem Lieferer Wertsersatz für den Gebrauchsvorteil leisten.

(3) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz, auch im Hinblick auf Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(4) Mängelrügen entbinden nur dann von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist, wenn die Mängel in einem Beweissicherungsverfahren nachgewiesen oder vom Lieferer anerkannt worden sind.

(5) Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Lieferer beschafften Materials können vom Besteller nicht beanstandet werden, sofern sie handelsüblich und für den vorgesehenen Gebrauch nicht erheblich sind oder in den allgemeinen Lieferungsbedingungen der für zulässig erklärt werden.

(6) Natürlicher Verschleiß, Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung und Bedienung, Verwendung falschen Zubehörs bzw. ungeeigneten Materials, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandsetzung, Einfluß von Fremdgeräten usw. gehen zu Lasten des Bestellers. Etwa während der Garantiezeit notwendige Wartungsarbeiten sind vom Besteller zu bezahlen.

(7) Veränderungen oder Reparaturen, die nicht vom Lieferer oder durch von ihm ausdrücklich autorisierte Stellen vorgenommen werden, oder der Einbau fremder Ersatzteile führen zum Erlöschen aller Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferer, wenn der Eintritt des Schadens oder des Mangels auf den Fremdeingriff bzw. den Einbau von Fremdteilen zurückzuführen ist.

(8) Der Erwerber von Programmen stimmt mit uns darin überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler in den Programmen auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Im Falle von Programmfehlern, die festgestellt werden und nicht auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, richtet sich der Umfang der Gewährleistung nach folgender Regelung:

Wir werden uns aufgrund einer Fehlermeldung eines jeden Problems, welches durch einen Fehler im Programm hervorgerufen wird, annehmen. Wir werden, wenn das Programm nicht verwendbar ist, eine temporäre Fehlerkorrektur anbringen oder versuchen, eine Ausweichlösung zu entwickeln. Wir werden ein korrigiertes Programm herausbringen oder dem Kunden mitteilen, wann ein korrigiertes Programm voraussichtlich verfügbar sein wird. Eine Zusage für vollständige Fehlerbeseitigung kann auch durch die Verpflichtung zur Gewährleistung nicht gegeben werden.

(9) Sofern die Vor- bzw. Zulieferwerke des Lieferanten eigene Gewährleistungsansprüche gewähren, ist der Lieferer berechtigt, diese Gewährleistungsansprüche an den Besteller abzutreten. In diesem Fall wird er dem Besteller seinen Vertragspartner benennen, ferner obliegt ihm zu Gunsten des Bestellers eine Unterstützungspflicht für die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten. Alle weiteren Ansprüche aus Gewährleistungen aller Neben- und Folgeleistungen sind gegenüber dem Lieferer solange ausgeschlossen, solange ein Vorgehen des Bestellers gegen den Vertragspartner des Lieferanten nicht endgültig fehlgeschlagen ist.

§5 Versand

(1) Alle Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab Lager des Lieferanten bzw. ab Werk des Herstellers. Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Besteller über, es sei denn, der Versand erfolgt durch Personal und Fahrzeuge des Lieferanten. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Besteller auf diesen über. Versicherung wird, wenn der Besteller keine gegenteilige Weisung gibt, auf dessen Rechnung abgeschlossen.

(2) Bei Selbstabholung der Ware durch eigene Fahrzeuge oder einen Beauftragten des Bestellers geht die Gefahr mit der Ausgabe der Ware auf ihn über.

(3) Zur Erprobung, zur Miete oder leihweise überlassene Gegenstände lagern beim Besteller auf dessen Gefahr und sind entsprechend zu versichern. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist auf Anforderung dem Lieferer nachzuweisen.

§6 Zahlungen

(1) Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar.

(2) Mieten und Wartungspauschalen sind grundsätzlich für den im Vertrag vorgesehenen Zeitraum im voraus zu zahlen.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung kommt der Käufer nach der ersten Mahnung in Verzug. Mit dem Verzug wird der gesamte Betrag aus dem Kaufvertrag sofort fällig. Leistet der Besteller aufgrund einer nochmaligen Mahnung unter angemessener Fristsetzung nicht, so ist der Lieferer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Teilzahlungsvereinbarungen.

(4) Bei verspäteter Zahlung oder bei Stundung des Rechnungsbetrages behält sich der Lieferer die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrent-Kredite vor. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lieferer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

(5) Entstehen nach Vertragsabschluss begründete und erhebliche Bedenken gegenüber der Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungsbereitschaft des Käufers, so kann der Lieferer die Vorauszahlung der gesamten Auftragssumme verlangen oder seine Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder für sie eine angemessene Sicherheit gestellt worden ist.

(6) Eine Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur wegen Ansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis zu.

(7) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Lieferer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Lieferanten. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Lieferer gegen den Besteller im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, zum Beispiel aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen erwirbt.

(8) Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer nach Inverzugsetzung berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware und Leistung zu verlangen. Mit der Zurücknahme bzw. der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer wird - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag begründet.

§7 Sonderevereinbarungen

(1) Für Sonderevereinbarungen (Mietverträge, Leasingverträge, Softwareverträge usw.) gelten zusätzlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen noch die formularmäßigen Bedingungen der Drittauftragnehmer. In diesen Fällen wird der Lieferer dem Besteller die Bedingungen der Drittauftragnehmer unverzüglich zur Kenntnis bringen. Sonderevereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der rechtsverbindlichen Unterschrift der vertragsabschließenden Parteien.

(2) Insbesondere bei Miet- und Leasingverträgen gilt die Auftragserteilung an den Lieferer als Genehmigung des Vertragsabschlusses zwischen Lieferer und Leasinggeber und gleichzeitig als Verpflichtung, mit dem Leasinggeber einen den festgelegten Bedingungen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

§8 Haftungsbeschränkung

(1) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden aus Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Für Datenschutz, beziehungsweise -verlust wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Wir weisen ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer permanenten Datensicherung sowie einer sicheren Aufbewahrung hin. Insbesondere im Falle einer Reparatur hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass vor Ausführung der Arbeiten alle Daten nochmals in geeigneter Weise gesichert wurden.

§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.

(2) Bei Ansprüchen des Lieferanten gegenüber dem Besteller gilt das zuständige Amtsgericht des Lieferanten als Gerichtsstand.

(3) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Volkkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§10 Schlußbestimmung

(1) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame Bestimmungen nach Möglichkeit durch solche zulässigen Bestimmungen ersetzen, die den angestrebten Zweck weitestgehend erreichen.